

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX 7R 242/66**URTEIL****Verkündet am**

23. April 1968

Justizengestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Josef L. [REDACTED],
Via A. [REDACTED] G. [REDACTED], S. [REDACTED] / Italien,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 1968 durch den Senatspräsidenten Mai und die Bundesrichter Wüstenberg, Hill, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger polnischer Staatsangehörigkeit lebte seit 1933 in Italien. Am 20. Juni 1940 wurde er von italienischen Behörden festgenommen. Bis zur Befreiung durch den amerikanischen Vormarsch am 20. September 1943 verblieb er in Gefängnis- und Lagerhaft. Wegen Freiheits Schadens ist er entschädigt worden.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen der Gesundheitsschäden, die er sich nach seinem Vortrag in der Haft zugezogen hat, ist von der Entschädigungsbehörde und beiden

- 3 -

gerichtlichen Instanzen verneint worden. Mit der Revision bittet der Kläger um Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht; das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Im Berufungsurteil wird offen gelassen, ob der Kläger die für ihn allein in Betracht kommenden allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG erfülle. Der Berufungsrichter hält einen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens nicht für gegeben, weil der Kläger nicht von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen (§ 2 BEG) betroffen worden sei. Er hat die Revision wegen der Frage zugelassen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), ob durch Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlussG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 BEG ein solcher Anspruch begründet werde.

Für die rechtliche Beurteilung des Streitfalls im Revisionsverfahren ist demnach zu unterstellen, daß die in §§ 160, 43 und 28 BEG bezeichneten Voraussetzungen des Klageanspruchs vorliegen können. Für diesen Fall ist der Gesundheitsschaden des Klägers entschädigungsfähig, obwohl er auf den Maßnahmen eines in seinen Entscheidungen von der nationalsozialistischen deutschen Regierung unabhängigen Staates beruht, wie das Berufungsgericht festgestellt hat.

Der Berufungsrichter begründet seinen entgegengesetzten Standpunkt damit, daß § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG nach richtigem, aus der Entstehungsgeschichte des § 2 BEG abzuleitendem Verständnis eine Ausnahmeregelung für Frei-



heitsschäden enthalte und eine entsprechende Regelung in den Vorschriften über den Gesundheitsschaden fehle. Hieran habe auch das Schlußgesetz nichts geändert.

Im Hinblick darauf, daß der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Gewaltmaßnahmen souveräner Staaten auch dann nicht als nationalsozialistische Gewalt im Sinne des § 2 BEG ansehe, wenn sie durch Dienststellen oder Amtsträger des Deutschen Reiches oder der NSDAP veranlaßt wurden, habe allerdings eine Minderheit des zuständigen Bundestagsausschusses eine Änderung von § 2 BEG vorgeschlagen. Die Mehrheit sei aber der Auffassung gewesen, Lebens- und Gesundheitsschäden, die auf einer nach § 43 Abs. 1 Satz 2 der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zuzurechnenden Freiheitsentziehung beruhen, seien zu entschädigen, weil im Falle einer derartigen Freiheitsentziehung die Vermutung der §§ 15 Abs. 2 und 28 Abs. 2 BEG eingreife.

Diese Vorstellung der Ausschlußmehrheit sei aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit dem Gesetz nicht vereinbar. Desungeachtet habe das Schlußgesetz weder die Bestimmungen über das entschädigungsfähige Unrecht (§ 2) noch die Vorschriften über den Lebens- und den Gesundheitsschaden (§§ 15 f, 28 f) geändert. Vielmehr sei mit Art. IV Nr. 1 Abs. 3 des Schlußgesetzes nur ein Vorschlag Gesetz geworden, der die Entschädigungsbehörden verpflichte, über Lebens- und Gesundheitsschäden, die mit einer ausländischen Freiheitsentziehung in einem engen zeitlichen Zusammenhang standen, dann neu zu entscheiden, wenn die Entschädigung bisher mit der Begründung abgelehnt worden war, dieser Folgeschaden der Freiheitsentziehung sei nicht durch die deutsche Regierung veranlaßt worden.

Bei der Aufnahme dieser Bestimmung in die Angleichungsvorschriften sei der Gesetzgeber allerdings davon ausgegangen, daß die Entschädigungsorgane in noch nicht abgeschlossenen oder wiedereröffneten Verfahren die Auffassung des Wiedergutmachungsausschusses berücksichtigen würden. Er habe jedoch keine gesetzliche Auslegungsregel geschaffen. Grundlage der entschädigungsgerichtlichen Entscheidung könne daher nach wie vor allein der im Gesetz zum Ausdruck gekommene, in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zutreffend festgestellte Wille sein, bei im Sinne von § 43 BEG veranlaßter Freiheitsentziehung durch einen souveränen Staat für den Freiheits~~schaden~~ eine Ausnahme von der Definition des entschädigungsfähigen Unrechts in § 2 BEG zu machen.

Diese Erwägungen des Berufungsrichters sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Mit Recht führt auch die Revision aus, der Wortlaut des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 treffe die Sachlage nicht, deren anderweitige Regelung vom Gesetzgeber angestrebt worden sei. In der Tat ist die Entschädigung von Schäden an Leben und Gesundheit, die durch die Freiheitsentziehung von Seiten eines souveränen Staates verursacht waren, bisher nicht deswegen abgelehnt worden, weil diese Folgeschäden im Gegensatz zu der Freiheitsentziehung nicht von der nationalsozialistischen Regierung "veranlaßt" seien, sondern weil es in den Bestimmungen über den Lebens- und Gesundheitsschaden an einer § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG entsprechenden Ausnahmenvorschrift fehle. Auch der Senat hat, wie der vom Berufungsrichter angeführte Beschluß vom 13. Oktober 1965 zeigt, zunächst nicht angenommen, daß die Angleichungsvorschrift

des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG das materielle Entschädigungsrecht ändern sollte und geändert hat.

Indes kann es nicht der Sinn der Wiedereröffnung abgeschlossener Entschädigungsverfahren sein, daß über den Entschädigungsanspruch wegen der Folgeschäden einer ausländischen Freiheitsentziehung unter den gleichen Gesichtspunkten und mit dem gleichen Ergebnis entschieden werde wie in dem früheren Bescheide oder Urteil. Der Senat hat daraus in seiner Entscheidung RzW 68, 121 gc-folgt, daß diese Angleichungsbestimmung über ihre unmittelbare (verfahrensrechtliche) Bedeutung hinaus eine Auslegungsregel zu § 2 BEG enthalte und besage, daß die von der deutschen Regierung veranlaßte Freiheitsentziehung durch einen souveränen Staat als nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift anzusehen oder wie eine solche zu behandeln sei.

Geschieht dies aber, dann werden die adäquaten und verfolgungseigentümlichen Auswirkungen der Freiheitsentziehung gemäß §§ 15 f, 28 f BEG entschädigt; es galten daher auch die Vermutungen der §§ 15 Abs. 2 und 28 Abs. 2. Andererseits ist der Auslegungsregel des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 des Schlußgesetzes nicht mehr zu entnehmen, als daß die von der deutschen Regierung veranlaßte ausländische Freiheitsentziehung (auch) hinsichtlich ihrer Folgen für Leben und Gesundheit als entschädigungsbegründende Unrechtsmaßnahme gilt. Es werden weiterhin, wie der Senat im angeführten Urteil dargelegt hat, nicht alle übrigen adäquaten und verfolgungseigentümlichen Auswirkungen dieser Freiheitsentziehung entschädigt.

Der Berufsrichter wird nunmehr die tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs zu prüfen haben. Die Entscheidung über die gerichtlichen Kosten der Revision beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Mai

Wüstenberg

Hill

Bundesrichter
Dr. Graf ist
durch Erkrankung
an der Unterschrift
verhindert.

v.d. Mühlen

Mai
